

Gemeinde Salching

Landkreis Straubing-Bogen

Satzung der Gemeinde Salching für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(Abwasserabgabesatzung)

In der Fassung vom 23.01.2023

Gemeinderatsbeschluss: 23.01.2023

Anschlag an den Amtstafeln: 01.02.2023

In-Kraft-Treten: 01.03.2023

Inhaltsübersicht

			Seite
§	1	Abgabeerhebung	2
§	2	Abgabetatbestand	2
§	3	Entstehen und Fälligkeit	2
§	4	Abgabeschuldner	2
§	5	Abgabemaßstab	2
§	6	Abgabesatz	3
§	7	Inkrafttreten	3

Satzung der Gemeinde Salching für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBI S. 730), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S. 174) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBI S. 404) erlässt die Gemeinde Salching folgende Abwasserabgabesatzung:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner					
ab 1. Januar 1981 6 DM					
ab 1. Januar 1982 9 DM					
ab 1. Januar 1983 12 DM					
ab 1. Januar 1984 15 DM					
ab 1. Januar 1985 18 DM					
ab 1. Januar 1986 20 DM					
ab 1. Januar 1991 25 DM					
ab 1. Januar 1993 30 DM					
ab 1. Januar 1997 35 DM					
ab 1. Januar 2002 17,895 Euro					
im Jahr.					
§ 7 Inkrafttreten					
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.					
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Abwasserabgabesatzung vom 21.01.1982 in der Fassung vom 04.06.1991 außer Kraft.					
Ort, Datum:	(Siegel)	Unterschrift			
Salching,31.01.2023		Gez.			
		Neumeier			
		Erster Bürgermeister			